

LSI/AR

An das Schweizerische Bundesgericht

Av. du Tribunal-Fédéral 29

1005 Lausanne

BESCHWERDECHRIFT

von

BIANCHI KOSMETIK (Adresse, Wohnort)

vertreten durch das Team 2745

Beschwerdeführerin

gegen

New Car AG (Adresse, Wohnort)

vertreten durch das Team 2745

Beschwerdegegnerin

betreffend

Forderungsprozess (Beschwerde in Zivilsachen gegen
das Urteil des Handelsgericht Zürich vom 9. Oktober 2020)

(Muttersprache: Deutsch)

Team 2745

INHALTSVERZEICHNIS

LITERATURVERZEICHNIS.....	IV
MATERIALIENVERZEICHNIS	VI
RECHTSBEGEHREN	1
BEGRÜNDUNG.....	2
I. FORMELLES.....	2
A. Allgemeine Beschwerdevoraussetzungen	2
1. Anfechtungsobjekt.....	2
2. Beschwerdegrund	2
3. Beschwerdefrist	2
B. Besondere Voraussetzungen der Beschwerde in Zivilsachen	2
1. Zivilrechtsstreitigkeit.....	2
2. Streitwert	2
3. Vorinstanz	2
4. Beschwerdelegitimation	2
C. Parteivertretung	2
II. TATSÄCHLICHES.....	3
III. MATERIELLES.....	5
A. Angefochtene Punkte des Entscheids des Handelsgerichts Zürich	5
B. Begründung des Rechtsbegehrens Ziff. 1.....	5
1. Zustandekommen des Kaufvertrags	5
2. Voraussetzungen der Sachgewährleistung	5
2.1 Vorliegen eines Sachmangels.....	5
2.2 Fehlen einer implizit zugesicherten Eigenschaft.....	6
2.3 Vorliegen des Sachmangels bei Gefahrenübergang	7
2.4 Keine Mangelkenntnis der Käuferin	7
2.5 Rechtzeitige Mängelrüge und Wahrung der Fristen.....	7
2.6 Keine vertragliche Haftungsbeschränkung.....	8
2.7 Zwischenfazit	8
3. Ansprüche aus Sachgewährleistung	8
3.1 Allgemeines.....	8
3.2 Rechtsfolgen der Sachgewährleistung im Einzelnen.....	9
3.2.1 Rechtsbegehren Ziff. 1.a.....	9
3.2.2 Rechtsbegehren Ziff. 1.b.....	10
3.2.3 Rechtsbegehren Ziff. 1.c.....	10

3.2.4	Rechtsbegehren Ziff. 1.d.....	10
3.2.5	Rechtsbegehren Ziff. 1.e.....	11
3.2.6	Rechtsbegehren Ziff. 1.f.	11
3.2.7	Rechtsbegehren Ziff. 1.g.....	12
3.2.8	Rechtsbegehren Ziff. 1.h.....	13
3.3	Pflichten der Beschwerdeführerin	13
3.4	Zwischenfazit	14
4.	Alternativbegründung Grundlagenirrtum	14
4.1	Voraussetzungen des Grundlagenirrtums	14
4.2	Ansprüche aus Grundlagenirrtum.....	17
4.3	Zwischenfazit	17
5.	Fazit.....	17
C.	Begründung des Rechtsbegehrens Ziff. 2.....	17
1.	Kosten und Entschädigungsfolgen	17
2.	Fazit.....	18
D.	Begründung des Rechtsbegehrens Ziff. 3.....	18
1.	Allgemeines.....	18
2.	Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege und der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung.....	18
2.1	Mittellosigkeit	18
2.2	Fehlende Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren.....	19
2.3	Notwendigkeit des Beizugs einer Rechtsverbeiständung	19
3.	Fazit.....	20

LITERATURVERZEICHNIS

- BREHM ROLAND, Berner Kommentar, Die Entstehung durch unerlaubte Handlungen, Art. 41-61 OR, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Das Obligationenrecht, 4. Aufl., Bern 2013 (zit.: BK-BREHM, Art. _ OR N _.)
- FISCHER WILLI/LUTERBACHER THIERRY ROLAND (Hrsg.), Haftpflichtkommentar, Kommentar zu den Schweizerischen Haftpflichtbestimmungen, Zürich etc. 2016 (zit.: HaftpflichtKOMM-BEARBEITERIN, Art. _ OR N _.)
- GAUCH PETER/SCHMID JÖRG (Hrsg.), Zürcher Kommentar, Die Entstehung durch unerlaubte Handlungen, Art. 45-49 OR, Kommentar zum schweizerischen Zivilrecht, Obligationenrecht, Kommentar zur 1. und 2. Abteilung (Art. 1-529), 3. Aufl., Zürich 2007 (zit.: ZK-LANDOLT, Art. _ OR N _.)
- GAUCH PETER/SCHLUEP WALTER R./EMMENEGGER SUSAN, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil ohne ausservertragliches Haftpflichtrecht, Band I, 10. Aufl., Zürich etc. 2014 (zit.: GAUCH/SCHLUEP/EMMENEGGER, Rz. _.)
- GEISER THOMAS/MÜNCH PETER/UHLMANN FELIX/GELZER PHILIPP S., Handbücher für die Anwaltspraxis, Prozessieren vor Bundesgericht, 4. Aufl., Basel 2014 (zit.: HAP Bundesgericht-BEARBEITERIN, Rz. _.)
- GEISER THOMAS/MÜNCH PETER/UHLMANN FELIX/GELZER PHILIPP S., GIGER HANS, Berner Kommentar, Die einzelnen Vertragsverhältnisse, Art. 184-215 OR, Bern 1979 (zit.: BK-BEARBEITERIN, Art. _ OR N _.)
- HONSELL HEINRICH, Schweizerisches Obligationenrecht, Besonderer Teil, 10. Aufl., Bern 2017 (zit.: HONSELL, _.)
- HONSELL HEINRICH (Hrsg.), Kurzkommentar, Obligationenrecht (Art. 1-1186 OR), Basel 2014 (zit.: KUKO OR-BEARBEITERIN, Art. _ OR N _.)
- HUGUENIN CLAIRE, Obligationenrecht, Allgemeiner und Besonderer Teil, 3. Aufl., Zürich 2019 (zit.: HUGUENIN, Rz. _.)
- KELLER MAX/SIEHR KURT, Kaufrecht, Kaufrecht des OR und Wiener UN-Kaufrecht, 3. Aufl., Zürich 1995 (zit.: KELLER/SIEHR, _.)

- KOLLER ALFRED, Schweizerisches Obligationenrecht, Besonderer Teil, Die einzelnen Vertragsverhältnisse, Art. 184-318 OR, Band I, Bern 2012 (zit.: KOLLER OR BT, § _ Rz. _.)
- KREN KOSTKIEWICZ JOLANTA/WOLF STEPHAN/AMSTUTZ MARC/FANKHAUSER ROLAND (Hrsg.), Orell Füssli Kommentar, OR Kommentar, Schweizerisches Obligationenrecht, 3. Aufl. Zürich 2016 (zit.: OFK- BEARBEITERIN, Art. _ OR N _.)
- KREPPER PETER, Affektionswert-Ersatz bei Haustieren, in: Schriften zum Tier im Recht, Band 2, Zürich 2011 (zit.: KREPPER, _.)
- KÜMIN KARL, Böse Überraschung in Bosnien: Auto beschlagnahmt, in: K-Tipp Nr. 15, 16. September 2020 (zit.: KÜMIN, K-Tipp 2020, _.)
- MÜLLER-CHEN MARKUS/HUGUENIN CLAIRE (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Vertragsverhältnisse Teil 1: Innominatkontrakte, Kauf, Tausch, Schenkung, Miete, Leihe, Art. 184-318 OR, 3. Aufl., Zürich etc. 2016 (zit.: CHK-BEARBEITERIN, Art. _ OR N _.)
- NIGGLI MARCEL ALEXANDER/UEBERSAX PETER/WIPRÄCHTIGER HANS/KNEUBÜHLER LORENZ (Hrsg.), Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl., Basel 2018 (zit.: BSK BGG-BEARBEITERIN, Art. _ N _.)
- NUSSBAUMER ARNAUD/GAUCH PETER (Hrsg.), La cession des droits de garantie, AIUSF – Arbeiten aus dem Juristischen Seminar der Universität Freiburg Schweiz, Band/Nr. 353, Diss. Zürich 2015 (zit.: NUSSBAUMER, Rz. _.)
- SCHMID JÖRG/STÖCKLI HUBERT/KRAUSKOPF FRÉDÉRIC, Schweizerisches Obligationenrecht, Besonderer Teil, 2. Aufl., Zürich 2016 (zit.: SCHMID/STÖCKLI/KRAUSKOPF, § _ Rz. _.)
- SCHÖNENBERGER WILHELM/GAUCH PETER/SCHMID JÖRG (Hrsg.), Zürcher Kommentar, Kauf und Schenkung, Art. 192-204 OR, Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, Obligationenrecht, Kommentar zur 1. und 2. Abteilung (Art. 1-529 OR), 3. Aufl., Zürich 2005 (zit.: ZK-SCHÖNLE/HIGI, Art. _ OR N _.)
- SCHWENZER INGEBORG, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil. 7. Aufl., Bern 2016 (zit.: SCHWENZER, Rz. _.)
- SPÜHLER KARL/AEMISEGGER HEINZ/DOLGE ANNETTE/VOCK DOMINIK, Bundesgerichtsgesetz (BGG), Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich etc. 2013 (zit.: BGG Praxiskommentar-BEARBEITERIN, ART. _ BGG N _.)

WIDMER LÜCHINGER CORINNE/OSER DAVID (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht, (Art. 1-529 OR), 7. Aufl., Basel 2020 (zit.: BSK OR I-BEARBEITERIN, Art. _ N _.)

MATERIALIENVERZEICHNIS

Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 28. Juni 2006, BBI 7301 Unentgeltliche Rechtspflege (zit.: Bot. ZPO, BBI. 7301, Ziff. 5.8.4.)

Sehr geehrte Bundesrichterinnen

Sehr geehrte Bundesrichter

Namens und im Auftrag der Beschwerdeführerin erheben die Unterzeichnenden Beschwerde gegen das Urteil des Handelsgerichts Zürich vom 9. Oktober 2020 und stellen folgende

RECHTSBEGEHREN

1. Es sei das Urteil des Handelsgerichts Zürich vom 9. Oktober 2020 aufzuheben und es sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten,
 - a. der Beschwerdeführerin CHF 245'000.- zuzüglich Zins von 5% seit dem 25. Januar 2018 zu bezahlen.
 - b. der Beschwerdeführerin CHF 350.- zuzüglich Zins von 5% seit dem 14. Mai 2018 zu bezahlen.
 - c. der Beschwerdeführerin CHF 360.- zuzüglich Zins von 5% seit dem 14. Mai 2018 zu bezahlen.
 - d. der Beschwerdeführerin CHF 1'170.- zuzüglich Zins von 5% seit dem 15. Mai 2018 zu bezahlen.
 - e. der Beschwerdeführerin CHF 238.- zuzüglich Zins von 5% seit dem 18. Mai 2018 zu bezahlen.
 - f. der Beschwerdeführerin CHF 1'008.- zuzüglich Zins von 5% seit dem 25. Mai 2018 zu bezahlen.
 - g. der Beschwerdeführerin CHF 5'000.- zuzüglich Zins von 5% seit dem 18. Mai 2018 zu bezahlen.
 - h. an die Familie Bianchi einen angemessenen Affektionswert-Ersatz zuzüglich Zins von 5% seit dem 18. Mai 2018 zu bezahlen.
2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich 7.7% Mehrwertsteuer zu Lasten der Beschwerdegegnerin.
3. Es sei der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und es sei ihr in der Person des unterzeichnenden Teams 2745 eine unentgeltliche Rechtsverteidigung zur Seite zu stellen.

BEGRÜNDUNG

I. FORMELLES

A. Allgemeine Beschwerdevoraussetzungen

1. Anfechtungsobjekt

1 Anfechtungsobjekt ist das Urteil des Handelsgerichts Zürich vom 9. Oktober 2020. Das Urteil ist ein taugliches Anfechtungsobjekt i.S.v. Art. 90 BGG.

2. Beschwerdegrund

2 Gemäss Beschwerdeführerin wird durch das Urteil des Handelsgerichts Zürich Bundesrecht verletzt. Somit ist ein gültiger Beschwerdegrund i.S.v. Art. 95 Abs. 1 lit. a BGG gegeben.

3. Beschwerdefrist

3 Die Beschwerdefrist beträgt gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG 30 Tage. Mit Einreichung der Beschwerdeschrift am 8. November 2020 ist die Frist gewahrt.

B. Besondere Voraussetzungen der Beschwerde in Zivilsachen

1. Zivilrechtsstreitigkeit

4 Gemäss Art. 72 Abs. 1 BGG beurteilt das Bundesgericht Beschwerden gegen Entscheide in Zivilsachen. Die Beschwerdeführerin bedient sich somit dem ordentlichen Rechtsmittel.

2. Streitwert

5 Der Streitwert liegt bei über CHF 30'000.-, womit die Streitwertgrenze gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG gewahrt ist.

3. Vorinstanz

6 Das Urteil des Handelsgerichts Zürich stellt gemäss Art. 75 Abs. 2 lit. b BGG ein Entscheid letzter kantonaler Instanz dar.

4. Beschwerdelegitimation

7 Die Beschwerdeführerin, die Kollektivgesellschaft BIANCHI KOSMETIK, hat bereits am Verfahren der Vorinstanz teilgenommen. Durch das angefochtene Urteil ist sie besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung. Die Anforderungen von Art. 76 Abs. 1 lit. a und b BGG sind erfüllt. Grundsätzlich ist die Beschwerdeführerin als Kollektivgesellschaft nach Art. 562 OR zur Beschwerde legitimiert.

C. Parteivertretung

8 Die Unterzeichnenden sind zur Vertretung der Beschwerdeführerin gemäss Art. 40 Abs. 1 BGG gehörig bevollmächtigt. Die Vollmacht liegt im Anhang bei (siehe Beilage 1 der Vorakten).

II. TATSÄCHLICHES

- 9 Seit dem Jahre 2010 sind Dr. med. Nicola Bianchi und seine Frau, Alisa Bianchi, im Handelsregister eingetragene Gesellschafter der Beschwerdeführerin mit Sitz in Zürich. Am 25. Januar 2018 kaufte Herr Dr. med. Bianchi bei der Beschwerdegegnerin in Dietikon zwei Vorführwagen der Marke Range Rover als Firmenwagen zu einem Kaufpreis von insgesamt CHF 245'000.-.
- 10 Am 13. Mai 2018 reisten zwei Mitarbeiter der Beschwerdeführerin, Sophie Marmy und Massimo Lontano, mit den gekauften Range Rovern nach Porto Montenegro, um dort den aufkommenden Markt zu erschliessen. Aus Repräsentationsgründen nahmen sie Bello, den Pharaonenhund der Beschwerdeführerin, mit. An der kroatisch-bosnischen Grenze wurden die beiden Range Rover am 14. Mai 2018 beschlagnahmt. Die zuständigen Beamten teilten den Mitarbeitern mit, dass es sich um zwei gestohlene Fahrzeuge handelt. Für die Chassisnummern beider Fahrzeuge fanden sich Fahndungsausschreibungen in der Datenbank der Internationalen kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol). Nachdem die beiden Mitarbeiter Herrn Dr. med. Bianchi über diese Umstände in Kenntnis gesetzt haben, hat dieser sofort die Kantonspolizei Zürich und die Beschwerdegegnerin schriftlich und telefonisch informiert. Um Einsicht in den Auszug des Schengener Informationssystems (SIS) zu erhalten, stellte Herr Dr. med. Bianchi Strafanzeige wegen Hehlerei gegen die Beschwerdegegnerin. Daraufhin bekam Herr Dr. med. Bianchi vom Bundesamt für Polizei (Fedpol) Ende Mai 2018 die Auskunft, dass beide Fahrzeuge (bzw. deren Chassisnummern) seit Februar 2017 mehrmals im SIS sowie in der Datenbank Automated Search Facility-Stolen-Motor Vehicles (ASF-SMV) von Interpol durch Italien als gestohlen ausgeschrieben worden seien. Die Mitarbeiter sind danach mit einem Taxi in den nächstgelegenen grösseren Ort gefahren und haben dort in einem Hotel übernachtet (Kosten Taxifahrt: CHF 350.-; Hotelkosten total: CHF 360.-). Am 15. Mai 2018 sind die beiden mit dem Hund in zwei Mietwagen (je CHF 195.- pro Tag und Fahrzeug; total: CHF 1'170.-) weiter nach Porto Montenegro gereist. Dort verbrachten sie drei Tage, sich bewegend mit den Mietfahrzeugen, und bauten Kundenkontakte auf. Nach Rückgabe der Mietfahrzeuge sind Sophie Marmy und Bello am 18. Mai 2018 mit dem Flugzeug nach Zürich zurückgefliegen (Flugkosten Bello und Sophie Marmy total: CHF 238.-). Während dieses Fluges ist der Zuchthund Bello (Kosten Anschaffung: CHF 5'000.-) an einem Herzversagen verstorben. Ermittlungen durch einen Tierarzt haben ergeben, dass das Herzversagen höchstwahrscheinlich auf die engen Platzverhältnisse in der Hundebox des Flugzeugs zurückzuführen ist und bei einer Autoreise nicht eingetreten wäre. Bello wurde von der Familie Bianchi wie ein Kind behandelt und galt als vollwertiges Familienmitglied. Massimo Lontano hat wie geplant mit seiner Familie noch eine Woche Ferien in Porto Montenegro verbracht. Am 25. Mai 2018 ist er samt Familie (Frau und zwei Töchter) ebenfalls mit dem Flugzeug nach Zürich zurückgereist (Flugkosten pro Person CHF 252.-; total: CHF 1'008.-).

- 11 Im Rahmen der Hehlerei-Anzeige durch Dr. med. Bianchi ergaben die strafrechtlichen Ermittlungen Ende März 2019, dass die Chassisnummern der betroffenen Fahrzeuge bereits vor deren Produktion missbräuchlich aus der Datenbank des Herstellers entwendet worden waren. Obwohl die beiden an der kroatisch-bosnischen Grenze beschlagnahmten Fahrzeuge gar nie gestohlen, sondern bloss deren Chassisnummern missbräuchlich doppelt verwendet wurden, gelang es der Beschwerdeführerin nicht, die beiden Range Rover zurückzuerlangen. Die Fahrzeuge wurden durch einen am 12. Oktober 2018 in Kroatien ergangenen Gerichtsentscheid der Versicherung in Italien, welche die gestohlenen Fahrzeuge versicherte und die Schadenssummen ausbezahlt hatte, zugesprochen. Beim Versuch, die beiden Fahrzeuge wiederzubekommen, teilte die Versicherung der Beschwerdeführerin am 19. Juni 2019 mit, dass die beiden Fahrzeuge aufgrund des Gerichtsentscheids ihr gehörten und sie beide Range Rover bereits vor über drei Monaten an einen Autohändler zum Weiterverkauf weiterveräussert habe.
- 12 Heute sieht weder die finanzielle Lage von Herrn Dr. med. Bianchi noch jene seiner Kollektivgesellschaft rosig aus. Das Unternehmen generiert kaum mehr Umsätze. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass Dr. med. Bianchi sich aufgrund aller oben erwähnten gerichtlichen Prozesse und Ermittlungen nicht vollumfänglich seinem Geschäft widmen konnte. Dr. med. Bianchi und seine Frau weisen kaum noch Vermögenswerte auf und die Tilgung weiterer Anwalts- und Gerichtskosten infolge Weiterzugs an das Bundesgericht würde zu einer Überschuldungssituation des Unternehmens und des Ehepaars Bianchi führen.
- 13 Dr. med. Bianchi klagte mit seiner Kollektivgesellschaft am Handelsgericht Zürich Ende November 2019 gegen die New Car AG. Das Handelsgericht Zürich wies die Klage mit Urteil vom 9. Oktober 2020 vollumfänglich ab. Mittels vorliegenden Rechtsbegehren legt die Beschwerdeführerin Beschwerde in Zivilsachen beim Schweizerischen Bundesgericht ein.

III. MATERIELLES

A. Angefochtene Punkte des Entscheids des Handelsgerichts Zürich

14 Das Handelsgericht Zürich hat die klägerischen Begehren im Wesentlichen aus den folgenden Gründen abgewiesen:

- Keine Sachgewährleistung (nachfolgend B. Ziff. 1.-3.)
- Kein Grundlagenirrtum (nachfolgend B. Ziff. 4.).

B. Begründung des Rechtsbegehrens Ziff. 1.

1. Zustandekommen des Kaufvertrags

15 Wie das Handelsgericht richtigerweise festgestellt hat, ist zwischen den Parteien am 25. Januar 2018 ein Kaufvertrag nach Art. 1 Abs. 1 OR über den Kauf von zwei Range Rovern zu einem Preis von CHF 245'000.- zustande gekommen. Aus diesem Grund kann an dieser Stelle auf weiterführende Erläuterungen verzichtet werden.

2. Voraussetzungen der Sachgewährleistung

16 Das Handelsgericht hat die Sachgewährleistung zu Unrecht verneint und damit geltendes Recht falsch angewendet. In casu liegt sehr wohl ein Sachmangel vor.

2.1 Vorliegen eines Sachmangels

17 Gemäss Art. 197 Abs. 1 OR liegt ein Sachmangel entweder dann vor, wenn der Kaufsache zugesicherte Eigenschaften fehlen, oder sie körperliche oder rechtliche Mängel hat, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern. Mangelbegründend sind m.a.W. sowohl ungünstige Abweichungen von der vertraglichen Beschaffenheit als auch Abweichungen von den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften.¹ Die Literatur spricht zur Anschaulichkeit auch von einer «ungünstige[n] Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit».² Diese Sollbeschaffenheit bestimmt sich nach der vereinbarten vertragskonformen Beschaffenheit und subsidiär nach der normalen Beschaffenheit des Kaufobjekts.³ Die Sollbeschaffenheit der von der Beschwerdegegnerin verkauften Fahrzeuge ist entgegen der Auffassung des Handelsgerichts eingeschränkt. Dass es sich um Vorführwagen und nicht um Neuwagen handelt, darf keine Rolle spielen. Es handelt sich in casu nämlich um einen rechtlichen Sachmangel i.S.v. Art. 197 Abs. 1 OR. Ein rechtlicher Sachmangel i.S.v. Art. 197 Abs. 1 OR ist gegeben, wenn das Kaufobjekt vom Vertrag abweicht, weil ihm ausdrücklich vereinbarte oder nach Vertrauensprinzip vorausgesetzte rechtliche Eigenschaften fehlen.⁴ Liegt ein solcher vor, kann eine Käuferin das Kaufobjekt aus rechtlichen

¹ HONSELL, 90.

² HUGUENIN, Rz. 2597; KELLER/SIEHR, 76; HONSELL, 90.

³ KELLER/SIEHR, 76; HONSELL, 56.

⁴ ZK-SCHÖNLE/HIGI, Art. 197 OR N 74.

Gründen nicht so gebrauchen, wie sie es aufgrund des Kaufvertrags erwarten durfte.⁵ Dieser rechtliche Sachmangel ist nicht mit einem Rechtsmangel i.S.v. Art. 192 Abs. 1 OR zu verwechseln. Bei der Rechtsgewährleistung kommt es auf den Entzug des Kaufgegenstandes durch den, aufgrund seines subjektiven Rechts, besser berechtigten Dritten an, während die Sachmängelhaftung auch dann zur Anwendung kommt, wenn die Sache der Käuferin nicht von einem Dritten, der sein besseres subjektives Recht geltend macht, entzogen wird.⁶ Die Fahrzeuge weisen dadurch einen rechtlichen Schaden auf, dass sie - aus rechtlichen Gründen - von der Käuferin nicht so gebraucht werden können, wie sie dies aufgrund des Kaufvertrags erwarten durfte. Die Beschwerdeführerin durfte erwarten, dass sie Fahrzeuge kauft, mit welchen sie problemlos ins Ausland fahren kann. Dass das Fahren im Ausland zur Tauglichkeit und somit zur Sollbeschaffenheit eines Fahrzeuges gehört, ist offensichtlich. Der Beschwerdeführerin ist das Überqueren der Landesgrenzen mit den gekauften Fahrzeugen aber praktisch unmöglich. Eine Beschlagnahme ist ausserdem nicht nur beim Überqueren der Landesgrenzen zu befürchten, kann es doch auch jederzeit im Inland zu Fahrzeugkontrollen kommen. Die Gefahr einer Beschlagnahme durch die erläuterten rechtlichen Mängel besteht daher jederzeit und überall. Zwar wurden die Fahrzeuge der Beschwerdeführerin entzogen, jedoch nicht von einem, aufgrund eines subjektiven Rechtes, besser berechtigten Dritten. Da die Fahrzeuge nie gestohlen wurden, kann kein Dritter ein besseres Recht als die Beschwerdeführerin geltend machen. Es liegt offensichtlich ein rechtlicher Sachmangel i.S.v. Art. 197 Abs. 1 OR vor. Andernfalls würde der Beschwerdeführerin zugemutet, sich jedes Mal beim Überqueren von Landesgrenzen und überhaupt beim Fahren mit den gekauften Fahrzeugen dem Risiko auszusetzen, dass diese beschlagnahmt werden.

2.2 Fehlen einer implizit zugesicherten Eigenschaft

- 18 Nebst dem eine Käuferin eines Fahrzeuges erwarten darf, dass sie damit sowohl im In- als auch im Ausland problemlos reisen kann, kommt vorliegend hinzu, dass von einer impliziten Zusicherung auszugehen ist, dass die Chassisnummern exklusiv verwendet werden bzw. die Fahrzeuge nicht als gestohlen gemeldet sind. Beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften kommt es nicht auf das Ausmass der verminderten Gebrauchstauglichkeit an, vielmehr muss die Verkäuferin schlechthin für jegliches Fehlen von zugesicherten Eigenschaften einstehen.⁷ Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann eine Zusicherung bekanntlich auch stillschweigend erfolgen.⁸ Das Bundesgericht hat stillschweigende Zusicherungen bisher vor allem im Zusammenhang mit bestimmten Gegenständen, namentlich Kunstwerken, Antiquitäten und Edelsteinen bejaht.⁹ Es hat stillschweigende Zusicherungen dann anerkannt, wenn solche Objekte durch eine spezialisierte Händlerin zu einem Preis verkauft

⁵ SCHMID/STÖCKLI/KRAUSKOPF, § 3 Rz. 56.

⁶ ZK-SCHÖNLE/HIGI, Art. 197 OR N 78.

⁷ BGE 87 II 244, 245 E. a.

⁸ BGer 4C.200/2006 vom 20.09.2006 E. 2.1; BGer 4C.16/2005 vom 13.07.2005 E. 1.1.

⁹ BGE 102 II 97, 100 E. 2.a.

wurden, der dem Wert eines authentischen Stücks entspricht, m.a.W. implizit deren Echtheit garantiert.¹⁰ Die betroffenen Range Rover stellen keine «gewöhnlichen» Personenkraftwagen dar, sondern Unikate/Luxusgüter wie Kunstwerke, Antiquitäten und Edelsteine. Die Beschwerdegegnerin ist auf den Handel mit Autos (insbesondere dieser Preisklasse) spezialisiert und agiert somit als spezialisierte Händlerin (siehe Handelsregisterauszug: Beilage 2 der Vorakten). Das Fehlen der implizit zugesicherten Eigenschaft «nicht als gestohlen gelten», hat die Beschwerdeführerin praktisch ihrer Sache beraubt. Aus diesen Gründen kann eine stillschweigende Zusicherung bezüglich der einmaligen Nutzung der Chassisnummern bejaht werden. Es liegt auch in diesem Sinne ein Sachmangel vor.

2.3 Vorliegen des Sachmangels bei Gefahrenübergang

- 19 Auch der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs spricht für den Standpunkt der Beschwerdeführerin. Die Voraussetzung, dass die Kaufsache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bzw. des Vertragsabschlusses mangelhaft war,¹¹ ist vorliegend erfüllt, wurden doch die Fahrzeuge bereits seit Februar 2017 mehrmals im SIS und in der ASF-SMV als gestohlen ausgeschrieben, wohingegen der Kaufvertrag zwischen den Parteien erst am 25. Januar 2018 zustande kam. Die Mangelhaftigkeit lag somit vor dem Vertragsabschluss und demzufolge logischerweise vor Gefahrenübergang vor.

2.4 Keine Mangelkenntnis der Käuferin

- 20 Der Beschwerdeführerin kann auch nicht vorgehalten werden, dass sie den Mangel im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kannte bzw. hätte kennen müssen. Zwar bestimmt Art. 200 Abs. 1 OR, dass die Verkäuferin nicht für Mängel haftet, die die Käuferin zur Zeit des Vertragsabschlusses¹² bereits gekannt hat. Jedoch ist ermittelt, dass die Beschwerdeführerin erst davon erfuhr, als sie Strafanzeige wegen Hehlerei erstattete und in diesem Zusammenhang erst Einsicht in die relevanten Datenbanken erlangte, womit der Sachmangel schliesslich offengelegt wurde. Die Beschwerdeführerin muss sich aber auch gestützt auf Art. 200 Abs. 2 OR nichts vorwerfen lassen. Die gewöhnliche Aufmerksamkeit einer Käuferin von Luxuswagen kann nicht so weit gehen, dass sie die Prüfung der Chassisnummern vornehmen muss. Eine solche Prüfungspflicht trifft vielmehr die Verkäuferin von Luxuswagen (siehe Rz. 36). Nicht einmal die Strassenverkehrsämter haben direkten Zugriff auf Fahndungsdaten von Fahrzeugen, die international ausgeschrieben sind.¹³ Aus diesem Grund ist erwiesen, dass die Beschwerdeführerin den Mangel im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht kannte und diesen auch nicht bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit hätte kennen müssen.

2.5 Rechtzeitige Mängelrüge und Wahrung der Fristen

- 21 Die Beschwerdeführerin hat den Mangel rechtzeitig gerügt. Die doppelte Verwendung der Chassisnummern stellt einen sogenannten versteckten Mangel i.S.v. Art. 201 Abs. 3 OR dar, handelt es sich

¹⁰ BGE 102 II 97, 100 E. 2.a.

¹¹ HONSELL, 96.

¹² BGE 131 III 145, E. 6.1.

¹³ KÜMIN, K-Tipp 2020, 28-29.

doch um einen Mangel, der bei einer übungsgemässen Untersuchung nicht erkennbar war.¹⁴ Die Tatsache, dass zuerst Strafanzeige gestellt werden musste, um Einsicht in das SIS zu erhalten, macht deutlich, dass es sich nicht um einen Mangel handelt, der bei übungsgemässer Prüfung einer Käuferin hätte entdeckt werden können. Der Mangel konnte und musste von der Beschwerdeführerin somit erst nach der Entdeckung angezeigt werden. Die Beschwerdeführerin hat dies unverzüglich nach Entdeckung bzw. Beschlagnahme der Fahrzeuge im Mai 2018 getan.

22 Der Umstand, dass die Fahrzeuge gar nie gestohlen, sondern bloss deren Chassisnummern missbräuchlich verwendet wurden, was sich Ende März 2019 herausstellte, verpflichtete die Beschwerdeführerin nicht dazu, dies der Beschwerdegegnerin anzuzeigen. Letztere war selbst in die strafrechtlichen Ermittlungen involviert und wusste deshalb bestens Bescheid. Eine weitere Rüge der neuen Erkenntnisse bezüglich des ohnehin schon gerügten Mangels wäre überflüssig gewesen.

23 Die Frist von Art. 210 Abs. 1 OR wurde ebenso eingehalten, nachdem der Kaufvertrag am 25. Januar 2018 abgeschlossen wurde, die Fahrzeuge anschliessend übergeben und die Klageeinleitung im November 2019 erfolgte.

2.6 Keine vertragliche Haftungsbeschränkung

24 Eine Freizeichnung der Mängelhaftung wurde von der Beschwerdegegnerin nicht behauptet, weshalb sich weitergehende Erläuterungen hierzu erübrigen.

2.7 Zwischenfazit

25 Aus den oben genannten Begründungen wird ersichtlich, dass entgegen der Ansicht des Handelsgerichts Zürich die Voraussetzungen der Sachgewährleistung gemäss Art. 197 ff. OR vorliegen.

3. Ansprüche aus Sachgewährleistung

26 Die Beschwerdeführerin kann nun die daraus entstehenden nachfolgend erläuterten Ansprüche geltend machen.

3.1 Allgemeines

27 Gestützt auf den vorliegenden Sachmangel macht die Beschwerdeführerin Wandelung nach Art. 205 OR geltend und verlangt dementsprechend die Rückabwicklung des Kaufvertrags bzw. die Wiederherstellung des Zustandes vor Vertragsabschluss. Die Beschwerdeführerin ist so zu stellen, wie wenn der Kaufvertrag gar nicht geschlossen worden wäre (*restitutio in integrum*).¹⁵ Der sogenannten Umwandlungstheorie von HUGUENIN und HONSELL folgend, resultiert aus der Wandelung ei-

¹⁴ HONSELL, 101.

¹⁵ BSK OR I-HONSELL, Art. 208 N 1; HaftpflichtKomm-MÜLLER, Art. 208 OR N 3.

nes bereits erfüllten Kaufvertrags ein obligatorisches Rückabwicklungsverhältnis mit ex nunc-Wirkung.¹⁶ Infolgedessen wird der Vertrag in ein Liquidationsverhältnis überführt.¹⁷ Die allgemeinen Vertragsregeln für die Rückabwicklung sind anwendbar.¹⁸

28 Gemäss Art. 208 Abs. 2 und 3 OR hat die Verkäuferin bei der Wandelung nicht nur den Kaufpreis zurückzuerstatten, sondern zudem auch die sogenannten Mangel- und Mangelfolgeschäden zu ersetzen. Mangelschäden nach Art. 208 Abs. 2 OR sind Schäden, welche der Käuferin unmittelbar verursacht worden sind. Mangelfolgeschäden gestützt auf Art. 208 Abs. 3 OR sind weitere Schäden, welche der Käuferin entstanden sind und welche die Verkäuferin zu ersetzen hat, sofern sie nicht beweist, dass sie keinerlei Verschulden trifft.

29 Die Unterscheidung von Mangel- und Mangelfolgeschäden ist soweit von Relevanz,¹⁹ als Letztere nur dann ersetzt werden müssen, wenn der Exkulpationsbeweis von der Verkäuferin nicht erbracht werden kann.²⁰ Das Bundesgericht achtet bei der Abgrenzung auf die Intensität des Kausalzusammenhangs zwischen der Schadensursache und dem Schaden.²¹ Entscheidend ist die Länge der Kausalkette.²² Zu klären ist dabei, ob der Schaden erst durch weitere Ursachen entstanden ist, d.h. ob eine selbständig hinzutretende Ursache die Kausalkette verlängert hat. Ist die Teilursache in einer zwingenden Verbindung mit dem Verkauf, liegt ein unmittelbarer Schaden vor. Sie ist somit nicht als selbständig hinzutretende Teilursache zu betrachten.²³ Die nachfolgenden Rechtsbegehren sind mehrheitlich (mit Ausnahme von Rz. 36-38) Mangelschäden und deshalb ohne Weiteres von der Beschwerdegegnerin zu übernehmen.

3.2 Rechtsfolgen der Sachgewährleistung im Einzelnen

3.2.1 Rechtsbegehren Ziff. 1.a.

30 Allem voran hat die Beschwerdegegnerin als Verkäuferin der Range Rover gestützt auf Art. 208 Abs. 2 OR den Kaufpreis samt Zinsen zurückzuerstatten. Art. 73 Abs. 1 OR bestimmt, dass der Zins ab dem Tag der tatsächlichen Geldübergabe in der Höhe von 5% geschuldet ist.²⁴ Der Zins ist nach konstanter Rechtsprechung von dem Zeitpunkt an geschuldet, «in dem das schädigende Ereignis sich finanziell ausgewirkt hat, bis zum Tag der Zahlung des Schadenersatzes.»²⁵ Die Beschwerdeführerin

¹⁶ BSK OR I-HONSELL, Art. 208 N 3; HUGUENIN, Rz. 2663; OFK-KREN KOSTKIEWICZ, Art. 208 OR N 2; CHK-MÜLLER-CHEN, Art. 208 OR N 3; SCHWENZER, Rz. 58.21.

¹⁷ HUGUENIN, Rz. 2663; HONSELL, 105.

¹⁸ HUGUENIN, Rz. 2664; SCHWENZER, Rz. 66.33.

¹⁹ BSK OR I-HONSELL, Art. 208 N 5; KUKO OR-HONSELL, Art. 208 OR N 2.

²⁰ HaftpflichtKomm-MÜLLER, Art. 208 OR N 16; BSK OR I-HONSELL, Art. 208 N 9.

²¹ BGE 133 III 257, 261 E. 2.1.

²² BGE 133 III 257, 271 E. 2.5.4.

²³ HUGUENIN, Rz. 2680.

²⁴ BK-GIGER, Art. 208 N 25; KOLLER OR BT, § 4 Rz. 189; SCHMID/STÖCKLI/KRAUSKOPF, § 3 Rz. 395.

²⁵ BGE 130 III 591, 599 E. 4; ZK-LANDOLT, Vorbem. zu Art. 45/56 OR N 199.

hat die Fahrzeuge am 25. Januar 2018 gekauft und bezahlt. Somit ist die Forderung von CHF 245'000.- zuzüglich Zins von 5% seit dem 25. Januar 2018 ausgewiesen.

3.2.2 Rechtsbegehren Ziff. 1.b.

- 31 Da die beiden Range Rover an der kroatisch-bosnischen Grenze beschlagnahmt wurden, waren die Aussendienstmitarbeiter der Beschwerdeführerin gezwungen, an der Grenze ein Taxi zu bestellen, um zum nächstgrösseren Ort zu gelangen. Da die Aussendienstmitarbeiter nicht privat, sondern in Verrichtung ihrer Arbeit für die Beschwerdeführerin unterwegs waren, hatte diese die Kosten dieser Taxifahrt, CHF 350.- gemäss Art. 327a Abs. 1 OR, zu übernehmen. Art. 327a Abs.1 OR statuiert, dass die Arbeitgeberin der Arbeitnehmerin alle Auslagen, die für die Errichtung ihrer Arbeit notwendig sind, zu ersetzen hat. Die aus der Taxifahrt entstandenen Kosten stellen keine selbständig hinzutretende Ursache in der Kausalkette dar, da sie unmittelbar aus der Beschlagnahme der Fahrzeuge resultierten. Entsprechend sind sie als Mangelschäden gemäss Art. 208 Abs. 2 OR zu qualifizieren und sind von der Beschwerdegegnerin zu erstatten. Bezüglich Zinsenlauf gilt das bereits in Rz. 30 Erwähnte. Die Taxifahrt als schädigendes Ereignis hat am 14. Mai 2018 stattgefunden, weshalb ab diesem Zeitpunkt 5% Zins an die CHF 350.- hinzuzurechnen sind.

3.2.3 Rechtsbegehren Ziff. 1.c.

- 32 Als weitere direkte Folge der Beschlagnahme der Fahrzeuge ist der Umstand zu qualifizieren, dass die Aussendienstmitarbeiter der Beschwerdeführerin am 14. Mai 2018 nicht wie vorgesehen in ihr bereits gebuchtes Hotelzimmer in Porto Montenegro einchecken konnten. Die Beschlagnahme der Fahrzeuge dauerte so lange, dass die Mitarbeiter nicht mehr rechtzeitig in Porto Montenegro angekommen wären. Sie waren entsprechend gezwungen, ein anderes Hotelzimmer im nächstgelegenen grösseren Ort zu beziehen, was zusätzliche Kosten von CHF 360.- (für die Mitarbeiter und den Hund) verursachte. Mit der Hotelquittung vom 14. Mai 2018 ist dieser Mangelschaden gestützt auf Art. 208 Abs. 2 OR ausgewiesen. Dass ein Mangelschaden und kein Mangelfolgeschaden vorliegt, ergibt sich daraus, dass kein weiteres Glied zur Kausalkette hinzugetreten ist. Auch gilt hier das bereits Ausgeführte, wonach die Aussendienstmitarbeiter nicht privat, sondern in Verrichtung ihrer Arbeit für die Beschwerdeführerin unterwegs waren und die Kosten gemäss Art. 327a Abs. 1 OR von der Beschwerdeführerin zu tragen sind (siehe Rz. 31), insbesondere auch die Kosten für den Unterhalt bei Arbeit an auswärtigen Arbeitsorten. Auch in Bezug auf den Zinsenlauf kann auf das unter der Rz. 30 Aufgeführte verwiesen werden. Demzufolge sind in casu Zinsen in Höhe von 5% ab dem 14. Mai 2018 geschuldet.

3.2.4 Rechtsbegehren Ziff. 1.d.

- 33 Die Mitarbeiter der Beschwerdeführerin mussten während ihres Aufenthalts zwei Fahrzeuge mieten. Die entsprechenden Kosten stellen ebenso Mangelschäden gemäss Art. 208 Abs. 2 OR dar. Die Kosten für die Miete der beiden Fahrzeuge in Höhe von CHF 1'170.- (je CHF 195.- pro Tag und Fahrzeug) sind direkt auf den Umstand der Beschlagnahme und somit unmittelbar auf den Sachmangel

zurückzuführen. Die Kosten für die Miete stehen in einer zwingenden Verbindung mit dem Kauf der mangelhaften Fahrzeuge und sind als Mangelschäden i.S.v. Art. 208 Abs. 2 OR zu qualifizieren. Auch liegt die Quittung für diese Ausgaben vor. Bekanntlich waren die beiden Aussendienstmitarbeiter in der betreffenden Zeit nicht privat, sondern für die Beschwerdeführerin unterwegs. Ihre Aufgabe bestand darin, den in Porto Montenegro aufkommenden Markt zu erschliessen und möglichst viele neue Kunden anzuwerben. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, war das Mieten von zwei Ersatzfahrzeugen unerlässlich. Es war auch unverzichtbar, Fahrzeuge der oberen Klasse zu mieten, da es bei der Geschäftsreise darum ging, renommierte Kunden anzuwerben und einen dementsprechend guten Eindruck zu hinterlassen, was in diesem Kontext mit gewöhnlichen Fahrzeugen nicht denselben Effekt erzielt hätte. Die Aussendienstmitarbeiter mussten selbstständig und unabhängig voneinander agieren können. Damit haben sie grösseren Schaden vermieden, ist doch davon auszugehen, dass die Einbusse des potenziellen Gewinns grösser ist als das Mieten eines weiteren Ersatzfahrzeuges. Es ergibt sich ohne Weiteres, dass die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin auch diese Kosten zu erstatten hat. In Bezug auf den Zinsenlauf kann auf Rz. 30 verwiesen werden. Zinsen in Höhe von 5% sind ab dem 15. Mai 2018 geschuldet.

3.2.5 Rechtsbegehren Ziff. 1.e.

- 34 Durch die Beschlagnahme der Fahrzeuge konnten Sophie Marmy und Bello nicht wie geplant mit dem Firmenwagen zurückreisen, sondern mussten nach Hause fliegen. Da sie wie erwähnt in Vertretung ihrer Arbeit für die Beschwerdeführerin unterwegs waren, musste die Beschwerdeführerin gemäss Art. 327a Abs. 1 OR auch diese Kosten tragen. Diese ungeplanten und ausgewiesenen Flugkosten sind angefallen, ohne die Kausalkette verlängert zu haben und stellen deshalb ebenfalls Mangelschäden i.S.v. Art. 208 Abs. 2 OR dar. Relevant ist vorliegend, dass der durch die Beschlagnahme erfolgte Zeitverlust kompensiert werden musste. Da die Mitarbeiter und Bello die erste Nacht nicht wie geplant in Porto Montenegro verbringen konnten, ging der erste geplante Arbeitstag verloren und musste deshalb angehängt werden. Diese zusätzliche Nacht bzw. der zusätzliche Arbeitstag mussten und konnten dank der beschleunigten Rückreise per Flugzeug aufgeholt werden. Damit wurde weiterer Schaden vermieden. Die Beschwerdegegnerin hat auch diese CHF 238.- an die Beschwerdeführerin zu bezahlen. In Bezug auf den Zinsenlauf gilt das in Rz. 30 Ausgeführte. Diese Flugkosten sind ab dem 18. Mai 2018 mit 5% zu verzinsen.

3.2.6 Rechtsbegehren Ziff. 1.f.

- 35 Der Mitarbeiter der Beschwerdeführerin, Massimo Lontano, hat schon vor der Firmenreise geplant, anschliessend an diese eine Woche Ferien mit seiner Familie in Porto Montenegro zu verbringen. Aufgrund der Beschlagnahme konnte er nicht mit dem Firmenauto und seinen drei Familienmitgliedern nach Hause fahren, weshalb auch er mit dem Flugzeug zurückreisen musste. Wie in Rz. 31 dargelegt, sind die Kosten von der Arbeitgeberin, also von der Beschwerdeführerin, zu tragen. Zusätzlich zu seinem eigenen Flugticket musste er noch drei weitere Flugtickets in der Höhe von je

CHF 252.-, total also CHF 1'008.- bezahlen. Auch diese Kosten sind belegt. Die Beschwerdeführerin hat diese Kosten dem Mitarbeiter, welcher durch die Beschlagnahme und deren Folgen bereits über Gebühr gestresst worden war, verdiensterweise zurückerstattet. Auch diese Auslagen der Beschwerdeführerin sind unmittelbar durch die Beschlagnahme entstanden und deswegen als Mangelschaden gemäss Art. 208 Abs. 2 OR zu qualifizieren. Dass zusätzlich Zinsen seit 25. Mai 2018 geschuldet sind, ergibt sich aus den Ausführungen in Rz. 30.

- 36 Selbst wenn dieser Schaden als Mangelfolgeschaden gemäss Art. 208 Abs. 3 OR qualifiziert würde, wäre dieser dennoch – da ein Verschulden vorliegt – von der Beschwerdegegnerin zu erstatten. Die Beschwerdegegnerin hat ihre Untersuchungspflicht verletzt. Nicht nur Hersteller, sondern auch Verkäuferinnen mit besonderer Sachkunde trifft eine Untersuchungspflicht.²⁶ Die Beschwerdegegnerin ist auf den Verkauf von Fahrzeugen spezialisiert und konzentriert sich auf den Handel mit diesen. Die besondere Sachkunde ist gegeben (siehe Rz. 18). Dennoch hat die Beschwerdegegnerin den Mangel nicht erkannt. Durch die besondere Sachkunde wäre es ihre Pflicht gewesen, die Autos vor dem Verkauf zu prüfen. Sie hat ihre Sorgfaltspflicht verletzt, indem sie die Prüfung der Fahrzeuge unterlassen und die Range Rover dennoch weiterverkauft hat. Daher liegt ein Verschulden vor. Aufgrund der besonderen Sachkunde der Beschwerdegegnerin durfte die Beschwerdeführerin darauf vertrauen, dass Erstere den Mangel hätte erkennen müssen. Durch das Vorliegen eines Verschuldens seitens der Beschwerdegegnerin sind die Flugkosten somit auch gestützt auf Art. 208 Abs. 3 OR zu erstatten.

3.2.7 Rechtsbegehren Ziff. 1.g.

- 37 Wie bei Rechtsbegehren Ziff. 1.e. bereits erläutert, war die Mitarbeiterin der Beschwerdeführerin gezwungen, am Ende ihres Aufenthalts in Porto Montenegro mit Bello zurückzufliegen. Während des Fluges ist der Hund Bello, welcher zum Gesellschaftsvermögen der Beschwerdeführerin gehörte, am 18. Mai 2018 auf tragische Weise verstorben. Damit ist ein Schaden direkt bei der Beschwerdeführerin entstanden. Die anschliessenden Ermittlungen haben ergeben, dass der Tod auf die engen Platzverhältnisse im Flugzeug zurückzuführen ist und Bello bei einer Rückreise mit dem Auto noch leben würde (siehe Gutachten des Tierarztes: Beilage 3 der Vorakten). Durch den Flug und die damit verbundenen engen Platzverhältnisse trat eine selbstständige Ursache zur Kausalkette hinzu. Die Kausalität ist, wenn auch verlängert, nach wie vor zu bejahen, da das schädigende Ereignis nicht wegzudenken ist, ohne dass auch der Schaden (Bellos Tod) nicht eingetreten wäre (*conditio sine qua non*). Damit ist Bellos Tod als mittelbarer Schaden zu qualifizieren, was ein Verschulden für die Schadenersatzpflicht gemäss Art. 208 Abs. 3 OR voraussetzt. Wie in Rz. 36 dargelegt wurde, liegt eine Sorgfaltspflichtverletzung der Beschwerdegegnerin und somit ein Verschulden vor. Aus diesem Grund ist der Anschaffungswert von Bello in Höhe von CHF 5'000.- von der Beschwerdegegnerin,

²⁶ BSK OR I-HONSELL, Art. 208 N 9.

als sogenannter Mangelfolgeschaden, zu begleichen. Der Zins ist wie in Rz. 30 ausgeführt ab dem Tag, an dem sich das schädigende Ereignis ausgewirkt hat zu bezahlen. In casu ist der Zins seit dem 18. Mai 2018 geschuldet.

3.2.8 Rechtsbegehren Ziff. 1.h.

- 38 Den Gesellschaftern der Beschwerdeführerin entsteht durch den Tod von Bello zusätzlich ein emotionaler Schaden. Dieser wird nicht durch Schadenersatz, sondern durch einen Affektionswert-Ersatz gemäss Art. 43 Abs. 1^{bis} OR beglichen.²⁷ Beim Affektionswert handelt es sich um einen von der Tierbesitzerin erlittenen immateriellen Schaden, wobei das schützenswerte Rechtsgut das emotionale Verhältnis zwischen Mensch und Tier darstellt.²⁸ Die Geltendmachung eines Anspruchs auf Affektionswert-Ersatz durch eine juristische Person in deren Eigentum das Tier steht, ist möglich, wenn sie geltend macht, dass die Leistung des Ersatzes an Dritte zu erfolgen hat.²⁹ KREPPER erläutert, dass die natürlichen Personen, welche das Tier für die juristische Person betreuen und halten, geschützt werden sollen und deshalb der Affektionswert-Ersatz an diese zu leisten ist.³⁰ Bello hat bei der Familie Bianchi gewohnt und die meiste Zeit bei und mit der Familie verbracht, auch wenn er für die Beschwerdeführerin als Maskottchen fungierte. Er wurde von seinen Haltern wie ein Kind behandelt. Insofern sitzt der emotionale Schmerz bei jedem einzelnen Mitglied der Familie Bianchi tief. Das schützenswerte Rechtsgut, welches in casu das emotionale Verhältnis zwischen Bello und der Familie Bianchi darstellt, wurde durch den Tod von Bello abrupt und auf bittere Weise zerstört. Die Beschwerdeführerin beantragt in casu die Leistung des Affektionswert-Ersatzes an ihre natürlichen Personen, die Gesellschafter Herr und Frau Bianchi, da sich der emotionale Schmerz direkt bei ihnen auswirkt. Die Beschwerdegegnerin soll daher zur Ausgleichung der erlittenen Unbill auf einen angemessenen Betrag mit Leistungspflicht an Herr und Frau Bianchi verurteilt werden. Der Affektionswert-Ersatz ist mit 5% zu verzinsen, ab dem Zeitpunkt, in welchem sich das schädigende Ereignis auswirkte.³¹ Der angemessene Affektionswert-Ersatz ist dementsprechend ab dem 18. Mai 2018, dem Todestag von Bello, mit 5% Zins zu bezahlen.

3.3 Pflichten der Beschwerdeführerin

- 39 Die Beschwerdeführerin hat nach Art. 208 Abs. 1 OR zwar grundsätzlich die Pflicht, den Kaufgegenstand zurückzugeben, doch steht diese Verpflichtung im vorliegenden Fall den Ansprüchen der Beschwerdeführerin nicht entgegen. Für die Rückgabe der Fahrzeuge ist nicht die Beschwerdeführerin, sondern vielmehr die Beschwerdegegnerin zuständig. Sinn und Zweck von Art. 208 OR ist der Schutz der Käuferin bei Vorliegen eines Sachmangels.³² Ihr ausnahmslos die Pflicht zur Rückgabe

²⁷ BK-BREHM, Art. 43 OR N 88d.

²⁸ HaftpflichtKomm-FISCHER/BÖHME, Art. 43 OR N 24.

²⁹ KREPPER, 31.

³⁰ KREPPER, 31.

³¹ ZK-LANDOLT, Vorbem. zu Art. 47/49 OR, N 201.

³² BGE 109 II 26, 23 E. 4.

der Kaufgegenstände aufzuerlegen, geht deshalb nicht an. Die Beschwerdeführerin kann ihre Ansprüche auch dann geltend machen, wenn sie die Fahrzeuge nicht zurückgeben kann, da sie beschlagnahmt und weiterverkauft wurden. Die allfällige Rückerlangung der beiden Range Rover ist Aufgabe der Beschwerdegegnerin. Zum gleichen Ergebnis führt der bereits erwähnte Umstand (siehe Rz. 27), dass die allgemeinen Vertragsregeln für die Rückabwicklung anwendbar sind. Dementsprechend kann bei der Rückabwicklung Art. 74 Abs. 2 Ziff. 2 OR analog angewendet werden,³³ woraus sich eine Holschuld der Verkäuferin ergibt.³⁴ Diese muss die Kaufsache abholen und die Kosten für den Rücktransport tragen.³⁵ In casu kann die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin weder entgegenhalten, dass sie die Fahrzeuge nicht mehr zurückerhalten kann, noch kann sie verlangen, dass die Beschwerdeführerin allfällige Kosten des Rücktransports übernehmen müsste.

3.4 Zwischenfazit

- 40 Alle oben erwähnten Schadenspositionen sind, wie substantiiert dargelegt wurde, als Mangel- bzw. Mangelfolgeschäden nach Art. 208 Abs. 2 bzw. 3 OR zu qualifizieren und von der Beschwerdegegnerin zurückzuerstatten. Art. 208 Abs. 1 i.V.m. Art. 74 Abs. 2 Ziff. 2 OR statuiert die Pflicht der Beschwerdegegnerin sich um die Rückerlangung der Fahrzeuge selbst zu kümmern.

4. Alternativbegründung Grundlagenirrtum

- 41 Sollte das Gericht wider Erwarten die Sachgewährleistung abweisen, macht die Beschwerdeführerin alternativ einen Grundlagenirrtum gemäss Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR geltend. Das Handelsgericht Zürich hat das Vorliegen eines Grundlagenirrtums zu Unrecht verneint und damit Bundesrecht verletzt.

4.1 Voraussetzungen des Grundlagenirrtums

- 42 Gemäss Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR liegt ein Grundlagenirrtum vor, wenn eine Partei ihren Willen aufgrund einer falschen oder fehlenden Vorstellung über den Sachverhalt bildet. Es handelt sich hierbei um einen qualifizierten Motivirrtum. Der Irrtum kann sich auf vergangene oder gegenwärtige sowie tatsächliche oder rechtliche Umstände beziehen.³⁶ Sind zentrale Eigenschaften des Vertragsgegenstandes betroffen, so wird ein Grundlagenirrtum regelmässig bejaht.³⁷ Die falsche oder fehlende Vorstellung muss subjektiv und objektiv wesentlich sein.³⁸

³³ BGE 109 II 26, 32 E. 4.

³⁴ KELLER/SIEHR, 89.

³⁵ HUGUENIN, Rz. 2668; SCHWENZER, Rz. 7.15; KELLER/SIEHR, 89.

³⁶ KUKO OR-BLUMER, Art. 24 OR N 11.

³⁷ BSK OR I-SCHWENZER/FOUNTOULAKIS, Art. 24 N 24.

³⁸ KUKO OR-BLUMER, Art. 24 OR N 14.

4.1.1 Subjektive und objektive Wesentlichkeit

- 43 Hat eine Partei die falsche oder fehlende Vorstellung als notwendige Grundlage für den Vertragsschluss betrachtet, liegt subjektive Wesentlichkeit vor. M.a.W. war die fehlende oder falsche Vorstellung *conditio sine qua non* für den Vertragsschluss.³⁹ Hätte die Partei den Irrtum erkannt, hätte sie den Vertrag nicht oder anders abgeschlossen.⁴⁰ Vorliegend ist die subjektive Wesentlichkeit zu bejahen. Für die Beschwerdeführerin war zur Eingehung des Vertrags wesentlich, dass die beiden Range Rover einwandfrei sind, was klarerweise die einmalige Verwendung der Chassisnummern voraussetzt. Wäre die Beschwerdeführerin in Kenntnis der Doppelverwendung gewesen, hätte sie den Vertrag nicht abgeschlossen. Gerade im Hinblick auf die internationale Tätigkeit der Beschwerdeführerin sind einwandfreie Chassisnummern unentbehrlich. Für die Beschwerdeführerin war die Einmalverwendung der Chassisnummern subjektiv wesentlich für den Vertragsschluss.
- 44 Auch die objektive Wesentlichkeit ist in casu gegeben. Objektiv wesentlich ist ein Irrtum, wenn die falsche oder fehlende Vorstellung über den Sachverhalt nach Treu und Glauben im «loyalen Geschäftsverkehr»⁴¹ als notwendige Grundlage für den Vertragsschluss galt.⁴² Eine Drittperson hätte den Vertrag in der gleichen Situation nicht oder nur mit anderem Inhalt abgeschlossen.⁴³ Zu achten ist auf die Besonderheit des konkreten Geschäfts und die Eigenschaften der am Vertrag beteiligten Parteien.⁴⁴ Relevant ist in casu, dass die Beschwerdeführerin als internationale Unternehmerin agiert und an diversen Standorten im Ausland tätig ist. Es ist offensichtlich, dass auch eine objektive Drittperson unter den gleichen Umständen darauf angewiesen wäre, ins Ausland fahren zu können, was eine exklusive Nutzung der Chassisnummern voraussetzt. Die Beschwerdeführerin durfte nach Treu und Glauben darauf vertrauen, dass die Chassisnummern bei den gekauften Range Rovern nicht doppelt verwendet wurden. Darunter fällt selbstredend auch die vorgängige Prüfung der Fahrzeuge durch die Beschwerdegegnerin. Die Beschwerdeführerin ist absolute Laiin in Sachen Fahrzeuge, die Beschwerdegegnerin hingegen besitzt diesbezüglich besondere Sachkunde. Diese Tatsache bestärkt den Standpunkt der Beschwerdeführerin. Denn eine Drittperson hätte in Kenntnis der doppelten Vergabe der Chassisnummern diesen Kaufvertrag ebenso wenig abgeschlossen. Demzufolge kann die objektive Wesentlichkeit bejaht werden.

³⁹ BSK OR I-SCHWENZER/FOUNTOULAKIS, Art. 24 N 21.

⁴⁰ HUGUENIN, Rz. 511.

⁴¹ BGE 136 III 528, 531 E. 3.4.1.

⁴² BGE 109 II 319, 324 E. 4.

⁴³ HUGUENIN, Rz. 512.

⁴⁴ BGer 4A_106/2020 vom 08.07.2020 E. 3.1.

4.1.2 Erkennbarkeit

45 Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss bei der Annahme eines Grundlagenirrtums zudem für die Gegenpartei erkennbar gewesen sein, dass der irrtümlich vorgestellte Sachverhalt für die andere Partei als Grundlage des Vertragsschlusses galt.⁴⁵ Ein Grundlagenirrtum ist nur dann zu bejahen, wenn für die Gegenpartei bei genügender Sorgfalt erkennbar war, welche Bedeutung die Irrende dem irrtümlich vorgestellten Sachverhalt beigemessen hat.⁴⁶ Die Beschwerdegegnerin konnte nach Treu und Glauben nicht davon ausgehen, dass die Einmalverwendung der Chassisnummern für die Beschwerdeführerin nicht als Grundlage zur Eingehung des Kaufvertrags galt. Eine korrekte Chassisnummer stellt keine aussergewöhnliche Anforderung beim Kauf eines Luxusfahrzeuges dar. Es ist selbstverständlich, dass für die Käuferin eines Fahrzeugs dessen einwandfreier Gebrauch als Vertragsgrundlage betrachtet werden kann.

4.1.3 Wahrung der Frist

46 Die Frist für die Geltendmachung des Grundlagenirrtums wurde vorliegend durch die Einreichung der Klage beim Handelsgericht Zürich Ende November 2019 eingehalten. Die Verwirkungsfrist zur Berufung auf die Ungültigkeit des Vertrages beträgt ein Jahr.⁴⁷ Sie beginnt gemäss Art. 31 Abs. 2 OR mit der Entdeckung des Irrtums zu laufen, dabei wird eine sichere Kenntnis des Willensmangels vorausgesetzt.⁴⁸ Die Ungültigkeitserklärung ist an keine Form gebunden. Es muss nur ersichtlich sein, dass die Irrende aufgrund des Willensmangels nicht weiter an den Vertrag gebunden sein möchte.⁴⁹ Ende März 2019 stellte sich heraus, dass die Fahrzeuge der Beschwerdeführerin nicht gestohlen, sondern lediglich deren Chassisnummern doppelt verwendet wurden. Die Beschwerdeführerin hatte erst ab diesem Zeitpunkt sichere Kenntnis des Willensmangels. Letztere hat mit der Einreichung der Klage beim Handelsgericht Zürich Ende November 2019 den Grundlagenirrtum geltend gemacht. Die Jahresfrist (welche erst im März 2020 abgelaufen wäre) ist dadurch gewahrt. Es ist erstellt, dass alle Voraussetzungen des Grundlagenirrtums vorliegen und die Beschwerdeführerin ihre Ansprüche auch gestützt darauf geltend machen kann.

⁴⁵ BGE 130 III 49, 52 E. 1.2; BGer 4C.37/2004 vom 19.04.2004 E. 3.2.

⁴⁶ BGer 4C.37/2004 vom 19.04.2004 E. 3.2.

⁴⁷ HUGUENIN, Rz. 484.

⁴⁸ GAUCH/SCHLUEP/EMMENEGGER, Rz. 906.

⁴⁹ GAUCH/SCHLUEP/EMMENEGGER, Rz. 904 f.

4.2 Ansprüche aus Grundlagenirrtum

47 Ficht die sich irrende Partei den Vertrag wegen eines Willensmangels an, hat dies die einseitige Unverbindlichkeit des Vertrags zur Folge.⁵⁰ Es gibt verschiedene Theorien in diesem Zusammenhang, nämlich die Ungültigkeitstheorie, die Anfechtungstheorie und die Theorie der geteilten Ungültigkeit.⁵¹ Da aber bei all diesen Theorien der Rechtsgrund ohnehin rückwirkend entfällt, ist die Entscheidung dieses Streits ohne Auswirkungen.⁵² Relevant ist, dass durch die erfolgreiche Anfechtung des Vertrags, dieser ex tunc aufgelöst wird und die Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen zu erfolgen hat.⁵³ Nicht restituierbare Sachleistungen wie auch andere Leistungen sind mittels Bereicherungsrecht nach Art. 62 ff. OR zurückzuerstatten.⁵⁴ In casu ist der Kaufvertrag zwischen den Parteien unabhängig davon, welcher Theorie gefolgt wird, ex tunc aufzulösen. Die Beschwerdegegnerin hat aufgrund der ex tunc-Auflösung des Kaufvertrags den Preis in der Höhe von CHF 245'000.- samt Zinsen zurückzuerstatten. Dem steht erneut nicht entgegen, dass die Fahrzeuge nicht an die Beschwerdegegnerin zurückübertragen werden können. Die Beschwerdegegnerin muss sich vielmehr selbst um die Rückerlangung der beiden Fahrzeuge kümmern, hat doch die Beschwerdeführerin wegen der ex tunc-Wirkung gar nie Eigentum i.S.v. Art. 641 ZGB an den Fahrzeugen erlangt.

4.3 Zwischenfazit

48 Die Beschwerdeführerin kann ihre Ansprüche alternativ auf Grundlagenirrtum nach Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR stützen.

5. Fazit

49 Die Beschwerdeführerin hat gegenüber der Beschwerdegegnerin Anspruch auf die Rückerstattung des vollen Kaufpreises zuzüglich Zins sowie einen Haftungsanspruch auf die aufgeführten Schadenspositionen zuzüglich Zins gestützt auf Sachgewährleistung gemäss Art. 197 ff. OR oder alternativ auf Grundlagenirrtum gemäss Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR.

C. Begründung des Rechtsbegehrens Ziff. 2.

1. Kosten und Entschädigungsfolgen

50 Gemäss Art. 66 BGG werden die Gerichtskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Auch die Parteientschädigung ist in aller Regel gemäss Art. 68 Abs. 2 BGG von der unterliegenden Partei nach Massgabe des Tarifs des Bundesgerichts zu begleichen. Art. 67 und 68 Abs. 5 BGG halten schliesslich fest, dass das Bundesgericht die Kosten des vorangegangenen Verfahrens und die Regelung der Parteientschädigung vor der Vorinstanz anders verteilen bzw. regeln kann, wenn der

⁵⁰ GAUCH/SCHLUEP/EMMENEGGER, Rz. 888.

⁵¹ HUGUENIN, Rz. 564.

⁵² KUKO OR-BLUMER, Art. 23 OR N 17.

⁵³ KUKO OR-BLUMER, Art. 23 OR N 18.

⁵⁴ HUGUENIN, Rz. 582.

angefochtene Entscheidung geändert wird. Mit dem zugunsten der Beschwerdeführerin erwarteten Ausgang des vorliegenden Verfahrens sind die Gerichtsgebühren des Bundesgerichts von der Beschwerdegegnerin zu tragen und sie ist zu verpflichten, der Beschwerdeführerin eine angemessene Prozessentschädigung zu bezahlen. Auch ist die Regelung der Gerichtskosten und der Parteientschädigung vor Handelsgericht entsprechend im Sinne der Beschwerdeführerin abzuändern.

2. Fazit

- 51 Gestützt auf Art. 66 BGG hat die Beschwerdegegnerin die anfallenden Gerichtsgebühren sowie die Parteientschädigung zu übernehmen und die Kosten des vorangegangenen Verfahrens sind gemäss Art. 67 und 68 Abs. 5 BGG im Sinne der Beschwerdeführerin anders zu verteilen.

D. Begründung des Rechtsbegehrens Ziff. 3.

1. Allgemeines

- 52 Grundsätzlich räumen Art. 29 Abs. 3 BV sowie Art. 64 Abs. 1 und Abs. 2 BGG jeder Person, welche nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, den gesetzlichen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege bzw. unentgeltliche Rechtsverbeiständung ein. Vorausgesetzt ist, dass die Antragstellerin mittellos ist, ihr Rechtsbegehren nicht als aussichtslos erscheint und der Beizug einer Rechtsverbeiständung notwendig ist.

2. Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege und der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung

- 53 Unter bestimmten Voraussetzungen können sich auch Kollektiv- und Kommanditgesellschaften auf diese Ansprüche berufen.⁵⁵ Bei der Kollektivgesellschaft besteht die zusätzliche Voraussetzung darin, dass sowohl die Gesellschaft selbst als auch alle unbeschränkt haftenden Gesellschafter mittellos sein müssen.⁵⁶ Im Nachfolgenden wird aufgezeigt, dass diese Voraussetzungen in casu vorliegen.

2.1 Mittellosigkeit

- 54 Die erste Voraussetzung der unentgeltlichen Rechtspflege bildet gemäss Art. 64 Abs. 1 BGG die Bedürftigkeit. Jene Voraussetzung ist erfüllt, insofern die Antragstellerin nicht über die erforderlichen Mittel zur Finanzierung der Prozesskosten verfügt,⁵⁷ bzw. wenn sie nur unter massiver «Beeinträchtigung ihrer Existenz» für die Prozesskosten aufkommen kann.⁵⁸ Zur Ergründung dieser Mittel-

⁵⁵ BGE 116 II 651, 656 E. 2.d.

⁵⁶ BGE 116 II 651, 656 E. 2.d; BSK BGG-GEISER, Art. 64 N 11.

⁵⁷ BGG Praxiskommentar-DOLGE, Art. 64 N 5.

⁵⁸ Bot. ZPO, BBI. 7301, Ziff. 5.8.4.

losigkeit werden, unter Berücksichtigung der mutmasslichen Prozesskosten, die finanziellen Verhältnisse der Antragstellerin untersucht.⁵⁹ Berücksichtigt werden dabei die Einkommens- und Vermögensverhältnisse⁶⁰ im Zeitpunkt der Entscheidung über das gestellte Gesuch.⁶¹ Sowohl die Beschwerdeführerin als auch die beiden einzigen unbeschränkt haftenden Gesellschafter, d.h. Herr Dr. med. Bianchi und seine Ehefrau Alisa Bianchi, sind nicht in der Lage, die Kosten dieser Beschwerde sowie die Kosten für die Vertretung durch das Team 2745 zu tragen. In den beiliegenden Beilagen sind die finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin und ihrer Gesellschafter dargelegt. Aus der Bilanz und Erfolgsrechnung ist ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin kaum mehr Umsatz generiert und sich die Gesellschafter keinen Lohn mehr auszahlen können. Das Decken weiterer Anwalts- und Gerichtskosten infolge Weiterzugs an das Bundesgericht würde zu einer Überschuldungssituation der Beschwerdeführerin und deren Gesellschafter führen. Aus diesem Grund ist die Beschwerdeführerin weder in der Lage, einen Prozesskostenvorschuss zu leisten, noch die aus dem Verfahren entstehenden Gerichts- und Anwaltskosten zu begleichen.

Beilage 1: Handelsregisterauszug der Beschwerdeführerin

Beilage 2: Bilanz/Erfolgsrechnung der Beschwerdeführerin

Beilage 3: Finanzielle Verhältnisse von Dr. med. Bianchi

Beilage 4: Finanzielle Verhältnisse von Frau Bianchi

2.2 Fehlende Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren

55 Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts gelten Rechtsbegehren erst dann als aussichtslos, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer als die Verlustgefahr sind und die Rechtsbegehren deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können.⁶² Die Frage, ob sich auch eine über genügende Mittel verfügende Person bei vernünftiger Überlegung für einen Prozess entscheiden würde, ist ein weiterer Anhaltspunkt für die Aussichts Chancen.⁶³ Können die Prozesschancen ohne umfangreiche rechtliche Abklärungen nicht beurteilt werden, spricht dies gegen die Aussichtslosigkeit.⁶⁴ Die Anliegen der Beschwerdeführerin sind in casu nicht aussichtslos. Die Gewinnaussichten der Beschwerdeführerin sind durchaus intakt, wurde doch dargelegt, dass das Handelsgericht das Vorliegen eines Sachmangels bzw. Willensmangels zu Unrecht verneint hat. Ebenso wurden die einzelnen Schadenspositionen ausgewiesen. Dazu kommt, dass in casu komplexe Rechtsfragen beurteilt werden müssen, da zahlreiche Interessen gegeneinander abzuwägen sind.

2.3 Notwendigkeit des Beizugs einer Rechtsverbeiständung

56 Gemäss Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BGG umfasst die unentgeltliche Rechtspflege ausserdem den Beizug einer Rechtsverbeiständung, soweit dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist, insbesondere wenn

⁵⁹ BSK BGG-GEISER, Art. 64 N 17.

⁶⁰ BSK BGG-GEISER, Art. 64 N 14.

⁶¹ BSK BGG-GEISER, Art. 64 N 21.

⁶² BGE 128 I 236, 236 E. 2.5.3; BGG Praxiskommentar-DOLGE, Art. 64 N 6.

⁶³ BSK BGG-GEISER, Art. 64 N 19.

⁶⁴ HAP Bundesgericht-GEISER/UHLMANN, Rz. 1.61.

die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist (Gebot der Waffengleichheit).⁶⁵ Die Notwendigkeit des Beizugs einer Rechtsverteidigung hängt weiter von der Eigenheit des Verfahrens, der Komplexität der Tat- und Rechtsfragen und der Person des Gesuchstellers ab.⁶⁶ Die Beschwerdeführerin und ihre unbeschränkt haftenden Gesellschafter, die Eheleute Bianchi, sind in rechtlichen Angelegenheiten nicht bewandert und deshalb auf anwaltliche Vertretung zur Wahrung der betroffenen Rechte angewiesen. Der Ausgang des vorliegenden Verfahrens ist für die Beschwerdeführerin existenziell. Davon abgesehen ist die Gegenpartei ebenfalls anwaltlich vertreten, weshalb es dem Grundsatz der Waffengleichheit entspricht, dass die Beschwerdeführerin auch anwaltliche Unterstützung erhält. Es ist daher ersichtlich, dass der Beizug einer Rechtsverteidigung für die Beschwerdeführerin nicht nur gerechtfertigt, sondern geradezu notwendig ist.

3. Fazit

- 57 Die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bzw. unentgeltliche Rechtsverteidigung sind angesichts der obigen Ausführungen erfüllt. Die Beschwerdeführerin hat aus Art. 29 Abs. 3 BV und Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche Rechtsverteidigung zur angemessenen Wahrung ihrer prozessualen Interessen.
- 58 Aus den oben erwähnten Gründen ersuchen die Unterzeichnenden höflich, die eingangs gestellten Rechtsbegehren gutzuheissen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Team 2745

⁶⁵ BGG Praxiskommentar-DOLGE, Art. 64 N 7; BSK BGG-GEISER, Art. 64 N 32.

⁶⁶ BSK BGG-GEISER, Art. 64 N 32.